

**Auszug aus der Landkreisordnung**

**§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser**

(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuß (Ausschuß); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 35 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuß entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuß benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuß keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuß auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.

(4) Den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

(5) Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, daß der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat bestellt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen. Der Amtsverweser ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat. Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit als Landrat verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

## Datenblatt Thomas Reumann

geboren 1955 in Stuttgart  
verheiratet, 3 Kinder, evangelisch  
wohnhaft 72800 Eningen unter Achalm

Zivildienst 07/1974 bis 10/1975

### Aus- und Fortbildung

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität  
Tübingen Wintersemester 1975/76 bis  
Sommersemester 1982  
Erste Juristische Staatsprüfung

Referendariat im Landgerichtsbezirk Tübingen 09/1982 bis 07/1985  
Zweite Juristische Staatsprüfung

### Berufliche Tätigkeit/Erfahrung

Landratsamt Schwäbisch Hall 11/1985 bis 03/1986  
Stellv. Dezernent Rechts- u. Ordnungs-  
amt sowie Verkehrsamt

Regierungspräsidium Tübingen 04/1986 bis 12/1989  
Referent im Referat "Bauwesen und  
Raumordnung"

Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart 01/1990 bis 09/1991  
Referent im Referat "Familie und Ge-  
sellschaft; Förderung sozialer Dienste  
und Einrichtungen"

Führungsakademie des Landes Baden-Württemberg,  
Karlsruhe 10/1991 bis 12/1992  
Unternehmenspraktikum bei Wandel &  
Goltermann, Eningen  
Auslandspraktikum im State  
Government of Texas, USA

Regierungspräsidium Tübingen 01/1993 bis 12/1994  
Leiter Bezirksstelle für Asyl Reutlingen

Regierungspräsidium Tübingen 01/1995 bis 02/1997  
Leiter Referat "Eingliederung, Auslän-  
der- und Asylrecht"

Landratsamt Reutlingen 03/1997 bis 05/2000  
Erster Landesbeamter

Stadt Reutlingen 06/2000 – 03/2005  
Erster Bürgermeister Stadt Reutlingen,  
Finanz- und Wirtschaftsdezernat

Landratsamt Reutlingen seit 01.04.2005  
Landrat des Landkreises Reutlingen  
(Beamter auf Zeit) - Wahl am  
31.01.2005